

Fallstricke für Anfechtungen

Das österreichische Vergaberecht unterscheidet zwischen gesondert und nicht gesondert anfechtbaren Entscheidungen. Diese Besonderheit im Rechtsschutzsystem birgt für Bieter eine Falle: Wird die kurze Anfechtungsfrist einer Entscheidung versäumt, wird diese bestandsfest und kann nicht mehr inhaltlich bekämpft werden.

Text: Thomas Kurz

Das wurde grundsätzlich bereits vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) akzeptiert. Die EU-Vergaberichtlinien verlangen ja einen effizienten Rechtsschutz für die Unternehmen, damit sie sich gegen rechtswidrige Entscheidungen im Zuge eines Vergabeverfahrens wehren können; die österreichische Regelung ist offenbar effizient genug.

GESONDERT ANFECHTBARE ENTSCHEIDUNGEN

Das österreichische System bedeutet, dass nicht alle Entscheidungen des Auftraggebers anfechtbar sind, sondern nur solche, die das Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) in § 2 Z 15 als „gesondert anfechtbar“ definiert. Im offenen Verfahren – das Gesetz listet für jede Verfahrensart unterschiedliche anfechtbare Entscheidungen auf – sind das beispielsweise „die Ausschreibung; sonstige Entscheidungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebotes; die

Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung“.

Daher ist zum Beispiel eine Aufforderung zur Nachreichung oder Mängelbehebung zum Angebot im offenen Verfahren nicht gesondert anfechtbar. Wenn ein Bieter meint, dass eine solche Aufforderung rechtswidrig war, so muss er die nächste anfechtbare Entscheidung abwarten (das ist das Ausscheiden seines Angebotes, die Widerrufs- oder die Zuschlagsentscheidung) und kann erst dann vor Gericht ziehen.

KURZE ANFECHTUNGSFRISTEN ALS FALLE

Die besondere „Falle“ für Bieter besteht aber nun darin, dass jede der gesondert anfechtbaren Entscheidungen in kurzer Frist angefochten werden muss (grundsätzlich zehn Tage; bei Teilnahmeantrags- und Angebotsfristen, die länger als 17 Tage sind, endet die Anfechtungsfrist erst sieben Tage vor Ende der Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsfrist). Wenn diese Anfechtungsfrist

abgelaufen ist, wird die Entscheidung – und alle davor, die nicht gesondert anfechtbar waren – „bestandsfest“ und kann nicht mehr inhaltlich bekämpft werden; auch, wenn sie rechtswidrig war (mit Ausnahme sehr weniger zentraler Gesetzesverstöße). Um dieser „Falle“ zu entgehen, gibt es einen zentralen Tipp für Bieter: Alle Entscheidungen des Auftraggebers sollten möglichst rasch und sorgfältig gelesen und geprüft werden.



die **wirtschaft**



WU
EXECUTIVE
ACADEMY

KI in der Praxis Mit KI Experte Martin Giesswein



KI verstehen und Potenziale erkennen



KI-Tools praktisch anwenden



KI im beruflichen Umfeld vorantreiben



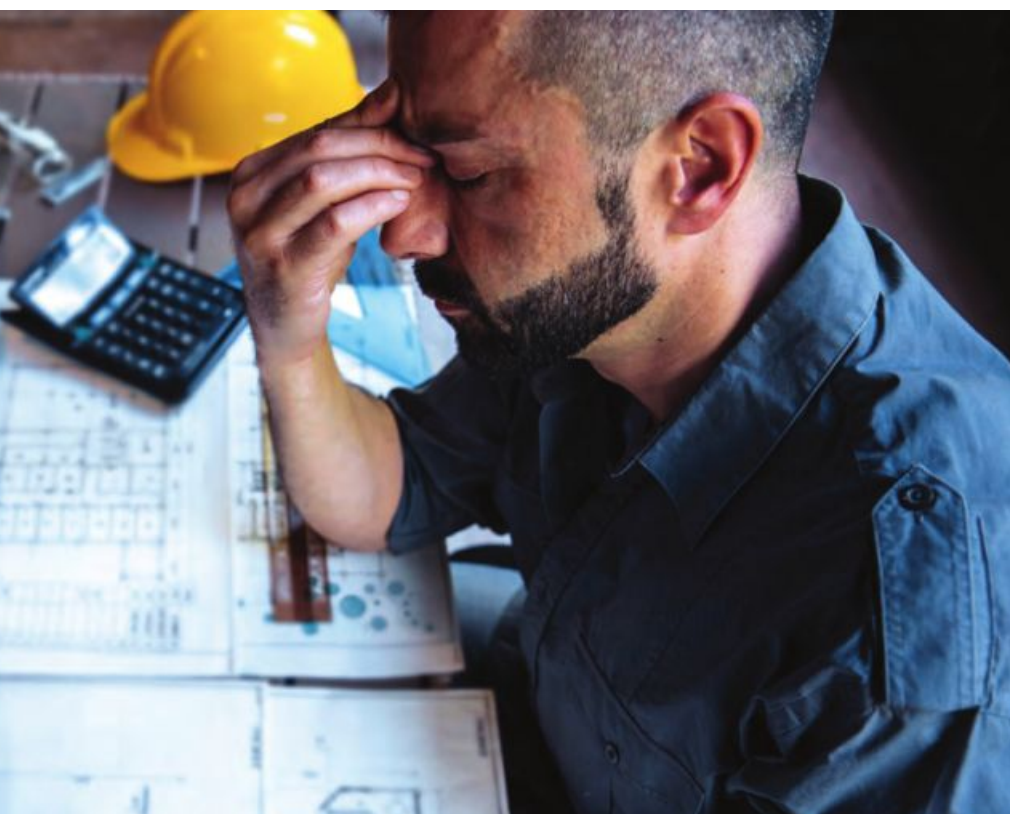
22. September 2026



12:30–13:15 Uhr



Online (Zoom)



AUTOR

RA Mag. Thomas Kurz ist Rechtsanwalt bei Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, Kundmanngasse 21, A-1030 Wien
www.heid-partner.at



Heid

stellen; das BVwG durfte die angefochtenen und bereits – bestandsfest – berichtigten Bestimmungen gar nicht prüfen.

Ein anderes Beispiel erwähnen die Gesetzesmaterialien zum BVergG 2018: Es kommt vor, dass Inhalte, die typischerweise erst mit der Aufforderung zur Angebotslegung (also in den Unterlagen der 2. Stufe) den Bietern mitgeteilt werden, schon in der 1. Stufe (oft „Teilnahmeunterlagen“ genannt) vom Auftraggeber veröffentlicht werden. Dann werden diese Inhalte, wenn sie nicht rechtzeitig angefochten werden, „bestandsfest“. Die bloße Wiederholung dieser Inhalte in den Unterlagen der 2. Stufe berechtigt nicht mehr zur Anfechtung, denn diese hätte bereits vorher erfolgen müssen. Auch Fragenbeantwortungen sind beispielsweise „sonstige Entscheidungen während der Angebotsfrist“, die für sich genommen bestandsfest werden, wenn sie nicht rechtzeitig angefochten werden. ■

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Es gibt Beispiele, die veranschaulichen, wie das schiefgehen kann, so etwa aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 29.1.2025: Es wurden Ausschreibungsbestimmungen angefochten, und zwar grundsätzlich rechtzeitig vor Ablauf der Anfechtungsfrist. Aber es gab während der Angebotsfrist auch Berichtigungen der Ausschreibung durch den Auftraggeber, die

auch nunmehr angefochtene Inhalte betrafen. Diese Berichtigungen, die eigene gesondert anfechtbare Entscheidungen darstellen (siehe oben: „sonstige Entscheidungen während der Angebotsfrist“), wurden nicht angefochten. Dadurch waren die angefochtenen Ausschreibungsbestimmungen nicht mehr aktuell (weil bereits berichtigt) und die Berichtigungen bestandsfest, und der Bieter konnte solche Inhalte nicht mehr in Frage

Bianka Stiglmayr: iStock/Getty Images plus

MÖGLICHMACHER Unsere Services für Ihre Kund*innen.



post.at/meinpaket

**Post
E-Commerce
Solutions**

Unser gutes Service ist auch Ihr gutes Service. Denn die Post bietet Ihren Kund*innen besonders komfortable Lösungen, damit Ihre Sendungen bequem ankommen: zum Beispiel Pakete abstellen lassen, Pakete umleiten oder in eine der 24/7 verfügbaren Poststationen liefern lassen. Denn wenn Ihre Empfänger*innen mit der Zustellung zufrieden sind, sind sie auch mit Ihnen zufrieden. Gut für Ihr Geschäft, gut für unsere Beziehung.

